

# Die Erledigung der armenrechtlichen Schwierigkeiten der Zwangseinbürgerung durch die Nenner-Kommission zur Lösung der Ausländerfrage

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837688>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Bosphardt und Paul Keller.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Güssli,**  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

**9. Jahrgang.**

1. Juli 1912.

**Nr. 10.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Die Erledigung der armenrechtlichen Schwierigkeiten der Zwangseinbürgerung durch die Neuner-Kommission zur Lösung der Ausländerfrage.

Von Dr. C. A. Schmid, Zürich I.

Die Neuner-Kommission beantragt folgende Aenderung der Bundesverfassung:

Art. 44 bis. Das in der Schweiz geborene eheliche Kind von Ausländern erhält das Heimatrecht der Niederlassungsgemeinde des Vaters usw. Das Heimatrecht schließt das Kantonsbürgerrecht des Kantons in sich, zu dem die Gemeinde gehört. Die Heimatberechtigten stehen in gleichen Rechten und Pflichten mit den Bürgern der Gemeinde und des Kantons; doch bestimmen die Kantone, ob die Heimatberechtigten Anteil an den bürgerlichen Nutzungsgütern haben.

Art. 44 quater. Der Bund vergütet den Gemeinden nach den ortsüblichen Sätzen die Hälfte ihres Unterstützungsaufwandes für die durch Geburt Heimatberechtigten während 15 Jahren usw.

Die Anweisung eines wirklichen, mit einem greifbaren Inhalt und Gehalt dotierten Armenrechtes an die von Gesetzes wegen Naturalisierten ist eine so primordiale Forderung der Rechtslogik und der Humanität, daß über deren „ob“ kein Wort zu verlieren ist. Das ist auch der Grund, warum die sonst ja gewiß sehr bestechende Institution des Indigenats untunlich ist. Es hat eben armenrechtlich keinen erkennbaren Gehalt<sup>1)</sup>. Mit größten Schwierigkeiten nur könnte ihm ein solcher verschafft werden. Anders verhält es sich mit dem Gemeindebürgerrecht und mit dem Unterstützungswohnsitz. Das Gemeindebürgerrecht enthält im Gegensatz zum Unterstützungswohnsitz ein unbergängliches und unverlierbares Armenrecht, das dem Berechtigten auf dem Fuße nachfolgt und ihn nie verläßt — wenigstens theoretisch. In der Praxis macht sich die Sache

<sup>1)</sup> Mit anderen Worten: das Indigenat bedingt die sofortige resp. gleichzeitige Einführung des eidgenössischen Unterstützungswohnsitzes.

allerdings ganz anders. Es sind nicht alle Gemeindebürgerrechte gleichwertig, ganz abgesehen von der finanziellen Ausstattung, in Verbindung mit der Freizügigkeit. Einzelne stehen überhaupt still mit dem Verlassen des Heimatkantons, andere sind bedingt durch die Kooperation der auferkantonalen Hilfsinstanz. Der Unterstützungswohnsitz ist seiner Natur nach veränderlich; er ändert prinzipiell mit dem Domizil des Berechtigten, immerhin mit gewissen zeitlichen Einschränkungen, d. h. Verzögerungen. Von vorneherein ist unter Berücksichtigung der Wanderungsintensität der Erwerbenden, wie sie das Konkurrenzsystem der Wirtschaft heute bedingt, der Unterstützungswohnsitz im Vorsprung gegenüber dem Heimatrecht. Hierzu kommt, daß die Heimatgemeinden heute nur noch unvollkommen imstande sind, ihrer auswärtigen Armenpflege überhaupt genügen zu können. Wenn nicht die Freiwilligkeit überall, teils halb offiziell und mit starker Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, teils wirklich auf Grund reiner Privatorganisationen korrigierend und ausgleichend im Sinne örtlicher Unterstützung eingreifen würde, so wäre der Bankrott des Heimatrechtes allgemein. So aber wird er (in für die Betroffenen allerdings mit Recht und zum Glück günstiger Weise) verschleiert. Diese freiwillige Ortswohlthätigkeit ist aber nichts anders als die Vorstufe zum Unterstützungswohnsitz, da eine Erholung, eine Wiedergenesung des Heimatrechtes vollständig ausgeschlossen ist.

Nun besteht der Unterstützungswohnsitz, wie er für die Zwecke der Zwangseinbürgerung vorhanden sein sollte, in der Schweiz überhaupt nirgends. Für jene Zwecke nämlich sollte nicht nur der Schweizer, sondern auch der Ausländer in jeder Wohngemeinde den Unterstützungswohnsitz erwerben können. Alsdann müßte ihm im Momente seiner Zwangseinbürgerung nicht erst mühsam ein Armenrecht beschafft werden, er hätte ein solches ja schon. So aber muß man versuchen, ihm ein Gemeindebürgerrecht, d. h. ein Heimatarmenrecht zu verschaffen. Da natürlich der eidg. Unterstützungswohnsitz in absehbarer Zeit nicht erreichbar ist, in der Einbürgerungssache aber so rasch als möglich gehandelt werden muß, so blieb der Neuner-Kommission, die Anträge für die zweckmäßige Gestaltung des eidg. Rechts im Hinblick auf die Zwangseinbürgerung aufgestellt hat, nichts anderes übrig, als eben den Neubürgern ein Gemeindeheimatrecht anzutweisen. Dadurch wird nun ein Armenrecht besonderer Art geschaffen, indem dieses Heimatrecht der Neubürger, das ihnen unentgeltlich und zwangsweise zugewiesen wird, nicht den vollen Gehalt des Gemeindebürgerrechtes enthält, sondern eben die mit ihm verbundenen Genußrechte an Stiftungen und Nuzungen nicht mit einbegreift. Allein für die Zwecke der Einbürgerung genügt dieses „Heimatrecht“ vollkommen.

Unter allen Umständen ist das Heimatrecht oder Gemeindeheimatrecht nicht nur dem eidgenössischen, sondern auch dem kantonalen Indigenat oder dem Kantonsbürgerrecht vorzuziehen, weil es einen konkreten Inhalt armenrechtlicher Art besitzt. Sinegen kann es in bezug auf Liquidität und Anpassungsvermögen mit dem Unterstützungswohnsitz sich nicht messen. Es haften dem Heimatrecht, das man den Neubürgern zuweist, alle Mängel des Heimatarmenrechtes überhaupt an, so daß es eigentlich eine fragwürdige Erfüllung der unbedingten Pflicht zur Anweisung eines wirklichen Armenrechtes bedeutet, die dem Staate obliegt, wenn er zur Zwangseinbürgerung greift.

Denn es ist klar, daß im großen und ganzen diejenigen Heimatgemeinden, die heute schon nicht mehr imstande sind, ihre Armenlasten, die zum großen oder größten Teil von ihrer auswärtigen Armenpflege herrühren, ohne ganz gewaltige Staatsunterstützung und sehr starke Mitwirkung der Ortswohlthätigkeit

zu tragen, ihre Lage und diejenige der unterstützungsbedürftigen Bürger nicht verbessern, wenn der Bürgeretat von heute auf morgen bedeutenden Zuwachs erhält durch die Zwangseinbürgerung.

Nehmen wir an, die Stadt Zürich zähle heute 40,000 Bürger, die in der Stadt wohnen, und rund 65,000 Ausländer. Nehmen wir weiter an, die Zwangseinbürgerung umfasse rund 10 %, also 6500 Ausländer, so ist weiter damit zu rechnen, daß mindestens 10 % dieser 6500 = 650 Unterstützungsbedürftige sind. Der Etat der unterstützten Heimatberechtigten in Zürich würde sich also um 20 % sofort numerisch vermehren, und finanziell würde die Mehrbelastung sofort entsprechend der heutigen Sachlage zirka 120,000 Fr. pro Jahr betragen. Wenn nun eine Bundesunterstützung von 50 % der Mehrlast zufolge Zwangseinbürgerung eintritt, wie die Neuner-Kommission beantragt, so hätte der Bund der „Heimatgemeinde“ Zürich zurzeit rund 60,000 Fr. pro Jahr zu vergüten. Ob das durch die Vermehrung des Bürgeretats der Heimatgemeinde Zürich verstärkte Steuerkapital die ihr noch verbleibenden 60,000 Fr. ohne Erhöhung des Steuerfußes (annähernd 1‰) ausgleichen würde, ist ungewiß. Tatsache ist, daß die kantonsfremde Bevölkerung im großen und ganzen nur halb soviel Vermögen versteuert wie die kantonsbürgerliche. Demnach wäre also wohl nicht anzunehmen, daß es ganz ohne Erhöhung des Steuerfußes abginge, trotz der Bundesunterstützung. — Ähnlich werden sich die Verhältnisse für andere Heimatgemeinden auch gestalten. Daher ist es rein undenkbar, daß die Einbürgerung der Ausländer auf Grund des Gemeindearmenrechtes jemals Unrecht auf Annahme durch den Souverän habe ohne eine kräftig entlastende Bundessubvention an die Gemeinden im Hinblick auf ihre vermehrte Armenlast.

Durch die sogenannte kommunale Radizierung (Heimatgemeinde) der Zwangseinbürgerter wird — da die Freizügigkeit derselben ungeschwächt besteht — die auswärtige Armenpflege der Heimatgemeinden verstärkt, was entschieden ein Nachteil ist. Denn alle Armenpflege auf Distanz vergrößert die Verwaltungskosten und die ungünstigen Chancen mißbräuchlicher Verwendung der Hilfsgelder. Diese Übelstände muß man also wohl oder übel in den Kauf nehmen, da sie dem Heimatarmenwesen eigentümlich sind. Es sind ja auch gerade diese Übelstände, die zum Unterstützungswohnsitz überzugehen, Veranlassung geben.

Der eidgenössische Unterstützungswohnsitz der Schweizer und Ausländer in der Schweiz seinerseits vermeidet nicht nur alle die genannten Übelstände, sondern er bietet noch den Vorteil, daß er ohne Bundesunterstützung denkbar und möglich wäre. Nur müßte der Bund die Kosten der Einwohnerarmenfrankenpflege der transportunfähigen Ausländer teilweise übernehmen, wie sie sich aus den internationalen Staatsverträgen des Bundes ergeben hat. Die daherigen Kosten dürften auf rund 800,000 Fr. pro Jahr veranschlagt werden, und dem Bunde dürfte wohl unter allen Umständen  $\frac{1}{4}$  zugemutet werden, d. h. also rund 200,000 Fr. pro Jahr und somit eine wohl nicht unmögliche Last. Im übrigen würden die Kosten des Unterstützungswohnsitzes von den Gemeinden unter Mitwirkung der Kantone getragen.

Der eidgenössische Unterstützungswohnsitz würde aber auch die vielfachen Übelstände, die heute im interkantonalen Einbürgerungswesen zutage treten, gründlich verschwinden lassen. Es ist gar nicht so, daß er nur für die Zwangseinbürgerung vorteilhaft wäre; er ist vielmehr sowieso die einzig richtige Lösung all' der Schwierigkeiten des schweizerischen Armenwesens und bietet dann insofern auch noch den Vorteil der Beseitigung der armenrechtlichen Schwierigkeit des Einbürgerungsproblems.